

tionszentrums unterstellt und rechenschaftspflichtig. Das Bezirksrehabilitationszentrum ist juristische Person, Haushaltsorganisation und dem Rat des Bezirkes unterstellt. Für seine Anleitung und Kontrolle ist die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes verantwortlich. Die Abteilungen für berufliche Rehabilitation an stationären medizinischen Einrichtungen oder Einrichtungen des Sozialwesens bleiben diesen Einrichtungen unterstellt.

(4) Die Bezirksstelle für Rehabilitation ist verwaltungsmäßig einer Einrichtung des Sozialwesens, einer stationären oder ambulanten Gesundheitseinrichtung zugeordnet.

(5) Der Leiter des Bezirksrehabilitationszentrums bzw. der Bezirksstelle für Rehabilitation ist beauftragter Arzt des Bezirksarztes für Rehabilitation und Vorsitzender der Bezirksrehabilitationskommission.

§4

Aufgaben des Bezirksrehabilitationszentrums bzw. der Bezirksstelle für Rehabilitation

Das Bezirksrehabilitationszentrum bzw. die Bezirksstelle für Rehabilitation haben insbesondere folgende Aufgaben:

- analytische und konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Rehabilitation im Bezirk,
- Mitwirkung bei der Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften,
- fachliche Anleitung und Kontrolle der Kreisrehabilitationszentren,
- Anleitung und Kontrolle der bezirklichen Rehabilitationseinrichtungen,
- Organisation der Arbeit der Bezirksrehabilitationskommission und ihrer Arbeitsgruppen,
- Zusammenarbeit mit den Bezirksorganisationen des Blinden- und Sehgeschwachen-Verbandes der DDR, des Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verbandes der DDR und des Deutschen Verbandes für Versehrten Sport der DDR,
- Koordinierung und Unterstützung überkreislicher Rehabilitationsmaßnahmen (rehabilitative Feriengestaltung, Versorgung mit technischen Rehabilitationshilfen u. a.),
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen für die auf dem Gebiet der Rehabilitation tätigen Mitarbeiter,
- unmittelbare Beratung und Unterstützung geschädigter Bürger bzw. der Familien mit geschädigten Angehörigen.

§5

Leitung der Rehabilitation im Kreis

(1) Der Kreisarzt ist für die Leitung und Realisierung der spezifischen und koordinierenden Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation im Kreis verantwortlich.

(2) Zur Realisierung der Aufgaben der komplexen Rehabilitation ist ein Kreisrehabilitationszentrum zu bilden.

(3) Im Kreisrehabilitationszentrum werden durch Beschluß des Rates des Kreises alle Rehabilitationseinrichtungen des Kreises (Einrichtungen für schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder und Jugendliche, geschützte Werkstätten, geschützte Wohnheime u. a.) zusammengeschlossen. Diese Einrichtungen führen ihre Bezeichnung weiter. Sie sind eigenverantwortliche Struktureinheiten des Kreisrehabilitationszentrums. Die Leiter dieser Einrichtungen sind dem Leiter des Kreisrehabilitationszentrums unterstellt und rechenschaftspflichtig. Das Kreisrehabilitationszentrum ist juristische Person, Haushaltsorganisation und dem Rat des Kreises unterstellt. Für seine Anleitung und Kontrolle ist die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises verantwortlich.

(4) Der Leiter des Kreisrehabilitationszentrums ist beauftragter Arzt des Kreisarztes für Rehabilitation und Vorsitzender der Kreisrehabilitationskommission.

(5) In Kreisen unter 50 000 Einwohnern ist der Leiter der Kreisstelle für Ärztliches Begutachtungswesen (Kreisgutachter) Leiter des Kreisrehabilitationszentrums.

(6) In Stadtkreisen mit Stadtbezirken können Stadtbezirksrehabilitationszentren gebildet werden.

(7) Der Rat der Stadt entscheidet in Übereinstimmung mit den Räten der Stadtbezirke und mit Zustimmung des Rates des Bezirkes im Interesse einer effektiveren Arbeit über die Profilierung und Konzentration von Rehabilitationseinrichtungen und die Zuordnung ausgewählter Aufgaben zum Kreisrehabilitationszentrum oder zu einzelnen Stadtbezirksrehabilitationszentren.

§6

Aufgaben des Kreisrehabilitationszentrums

Das Kreisrehabilitationszentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- analytische und konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Rehabilitation im Kreis,
- Mitwirkung bei der Koordinierung der Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zur
 - Früherfassung Geschädigter und Einleitung notwendiger Betreuungs- und Rehabilitationsmaßnahmen,
 - Sicherung geeigneter Arbeits- und Wohnmöglichkeiten für Geschädigte,
 - Versorgung mit technischen Rehabilitationshilfen,
 - differenzierten Freizeitgestaltung,
- Anleitung und Kontrolle der Rehabilitationseinrichtungen des Kreises,
- Organisation der Arbeit der Kreisrehabilitationskommission und ihrer Arbeitsgruppen, Zusammenarbeit mit Betriebsrehabilitationskommissionen,
- Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehgeschwachen-Verband der DDR, dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR und dem Deutschen Verband für Versehrten Sport der DDR,
- Mitwirkung bei der Weiter- und Fortbildung der auf dem Gebiet der Rehabilitation tätigen Mitarbeiter,
- unmittelbare Beratung und Unterstützung geschädigter Bürger bzw. der Familien mit geschädigten Angehörigen.

§7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1986

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie vom 31. Dezember 1986

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§1

Für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.